

# Statuten der Studentenverbindung Berna Bernensis (Jung-Berna)

Devise: Freundschaft, Wissenschaft, Vaterland

## I. Name, Farben, Sitz, Zweck

### Art. 1

Die Studentenverbindung „Berna“ (Jung-Berna) ist eine farben-  
tragende, freischlagende Verbindung mit Sitz in Bern.

Name, Farben,  
Sitz

Die Verbindungsfarben sind: Band: schwarz-gold-rot  
Mütze: hellblau

### Art. 2

Die Jung-Berna bezweckt:

Zweck

- Pflege echter, wahrer Freundschaft und Geselligkeit
- Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und des Interesses an politischen Fragen
- Pflege einer freien, vaterländischen Gesinnung auf fortschrittlicher und demokratischer Grundlage

Die Jung-Berna schliesst sich keiner bestimmten politischen Partei an.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Die Jung-Berna besteht aus: - Aktiven  
- Inaktiven

Mitglieder

## 1. Eintritt

### Art. 4

Aktiver kann jeder Student werden, der an der Berner Universität immatrikuliert ist.

Eintritt

Über Ausnahmen beschliesst der AC auf Antrag des BC.

### Art. 5

Die Aufnahme eines neuen Verbindungsmitgliedes erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches. Dieses enthält die nötigen Angaben zur Person und einen kurzen Lebenslauf.

Aufnahmege-  
such

Der Vorstand prüft das Gesuch und legt es dem AC zur Genehmigung vor.

### Art. 6

Jedes neuaufgenommene Mitglied ist bis zur Burschifizierung Fuchs.

Fuchszeit  
Burschifizie-  
rung

Die Ernennung zum Burschen erfolgt durch den BC und zwar frühestens nach zwei Semestern Mitgliedschaft und nach Bestehen der Burschenprüfung.

Über Ausnahmen beschliesst der AC auf Antrag des BC.

### Art. 7

Inaktiver wird jeder Aktive auf schriftliches Gesuch hin nach wenigstens sechs Semestern Mitgliedschaft und nachdem er in der Regel zwei Chargen besetzt, sowie alle Hüttentage absolviert hat.

Inaktivierung,  
Zeitpunkt

Der Vorstand prüft das Gesuch und legt es dem AC zur Genehmigung vor. Ein Inaktivierungsgesuch kann nur auf Anfang oder Ende eines Semesters gehört werden.

#### Art. 8

Der Übertritt eines Fuchsen in die Burschenkorona, der Übertritt eines Aktiven ins Inaktivum und der Übertritt eines Inaktiven in die Altherrenschaft darf nur erfolgen, wenn der Betreffende seinen Verpflichtungen gegenüber der Verbindung in vollem Umfang nachgekommen ist.

Übertrittsbedingungen

### 2. Ende der Mitgliedschaft

#### Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Fälle

#### Art. 10

Der Ausschluss eines Verbindungsmitgliedes erfolgt dann, wenn das Interesse der Verbindung einen Ausschluss erheischt. Dem Beschluss kann der Zusatz „sine infame“ oder „cum infame“ beigefügt werden.

Ausschluss

Die Angaben des Ausschlussgrundes ist nicht erforderlich.

#### Art. 11

Der Austritt eines Verbindungsmitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er bedarf eines schriftlichen und begründeten Austrittsschreibens.

Austritt

#### Art. 12

Der Ausgeschlossene oder Ausgetretene hat Mütze und Band sowie allfällige weitere, sich im Eigentum der Verbindung befindlichen Gegenstände der Verbindung abzuliefern.

Folgen des Ausschlusses

Die Stellung der Verbindungsmitglieder zu einem Ausgeschlossenen und wenn nötig auch zu einem Ausgetretenen werden im Einzelfall durch Beschluss des BC unter Berücksichtigung der CC-Statuten festgelegt.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Art. 13

Jeder Inaktive und Aktive ist stimmberechtigt und wahlfähig, kann Anträge stellen und Aufschluss verlangen.

Stimm- und Wahlrecht

In eine Charge können nur Burschen und Inaktive gewählt werden.

Jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht. Alte Herren und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme. Sie können Anträge stellen und Aufschluss verlangen.

#### Art. 14

Glaubt sich ein Mitglied in der Ausübung seiner Verbindungsrechte durch den Vorstand oder den Präses eingeschränkt, so kann es an den AC appellieren.

Streitigkeiten

1. Mit Chargierten

#### Art. 15

Die Mitglieder können bei Streitigkeiten unter sich den Entscheid des BC anrufen, sofern eine Einigung vor dem Vorstand nicht zustande kommt.

2. Unter Mitgliedern allgemein

Wenn die Interessen der Verbindung es verlangen, so muss der BC ex officio einschreiten. Die Beteiligten haben sich dem Entscheid des BC unbedingt zu unterziehen.

In solchen Streitigkeiten dürfen niemals die Gerichte in Anspruch genommen werden.

#### Art. 16

Der Trinkzwang darf nie eingeführt werden; im übrigen hat der Biercomment volle Gültigkeit.

Verbot des Trinkzwangs

#### Art. 17

Für die Aktiven ist die Teilnahme an den Sitzungen und allgemeinen Verbindungsanlässen obligatorisch.

Teilnahmepflicht

1. Im allgemei-

An jedem Anlass wird eine Präsenzliste geführt, welche Ende Semester jedem Jungberner schriftlich mitgeteilt wird.

nen

#### Art. 18

Inaktive ohne universitären Abschluss bis zum 10. Semester sind verpflichtet zur Teilnahme an den Antritts- und Exkneipen und den entsprechenden Bummeln, an den Burschenconvents, am Weihnachtskommers und Altherrentag, sowie an allen übrigen festlichen Anlässen der Jung-Berna oder des Corporationen-Convents.

Inaktive mit universitärem Abschluss oder über 10 Semestern dürfen nur zur Teilnahme am Weihnachtskommers und am Altherrentag verpflichtet werden.

#### Art. 19

Den Mitgliedern kann auf ihr Gesuch hin durch den Vorstand aus folgenden Gründen Dispens erteilt werden:

2. Für Inaktive

Ausnahmen,  
Dispens

- a) Examensemester
- b) Krankheit
- c) Amtliche Verpflichtungen
- d) Abwesenheit von Bern

Der Dispens infolge Examensemester erstreckt sich in der Regel, d.h. solange die Prüfung nicht unmittelbar bevorsteht, nicht auf einen offiziellen Anlass des Corporationen-Convents, auf die Antritts- und Exkneipe, auf die offiziellen Bummel, sowie auf den Weihnachtskommers und Altherrentag.

Der Vorstand setzt den Umfang des Dispenses im einzelnen fest.

Die Präsenzliste enthält den Vermerk "anwesend", "dispensiert" oder "nicht dispensiert".

#### Art. 20

An den offiziellen Verbindungsanlässen haben Aktive und Inaktive Couleur zu tragen.

Tragen der  
Farben

Über das Couleurtragen an der Universität entscheidet der AC.

#### Art. 21

Jedes Mitglied entscheidet selber, ob es schlagen will oder nicht.

Fechten

Die Berna kennt keinen Satisfaktionszwang. Bernaner dürfen weder zu einer Bestimmungsmensur verpflichtet werden, noch sind sie gehalten, eine Partie zu akzeptieren.

#### Art. 22

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Verbindung zeitlebens zu wahren.

Verbindungs-  
interessen

### III. Organisation

#### Art. 23

Organe der Studentenverbindung sind:

Organe

- der Allgemeine Convent (AC)
- der Burschenconvent (BC)
- der Vorstand

Der Allgemeine Convent ist oberstes beschliessendes und überwachendes Organ.

Der Burschenconvent ist jedoch einziges beschliessendes Organ in den in Art. 55 genannten Fällen.

#### Art. 24

Der Vorstand ist das geschäftsleitende, vorberatende, ausführende und vertretende Organ.

Vorstand,  
Zusammen-  
setzung

Es besteht aus folgenden Chargen:

- Präses	X
- Quästor	XX
- Aktuar	XXX
- Fuchsmajor	FM

## Art. 25

Funktionäre der Verbindung sind:

- der Buchhalter
- der Chaletwart
- der Kantusmagister
- der Sportmagister
- der Schmuckwart
- der Inseratmagister
- der Netzmagister
- der Photomagister
- zwei Rechnungsrevisoren

Als Funktionäre sind nebst Burschen auch Füchse wählbar.

Wird die Funktion des Buchhalters, des Hüttenwarts, des Inserate- sowie des Netzmagisters mindestens 3 Semester ausgeführt, so kann sie als Charge angerechnet werden.

## Art. 26

Der Vorstand und die Funktionäre sind in der Regel an der Exkneipe durch den AC zu wählen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt im Normalfall ein Semester, diejenige der Funktionäre ist zeitlich nicht beschränkt. Funktionen werden solange ausgeübt, als dies dem jeweiligen Funktionär zumutbar und möglich ist.

## Art. 27

Burschen haben, solange sie der Aktivitas angehören, eine Wahl als Vorstandsmitglied anzunehmen.

Die gleiche Annahmepflicht besteht für sie und für Füchse bei Wahlen in Funktionen.

Indessen sind sie nicht gehalten, das gleiche Amt zweimal zu

## Funktionäre

## Wahlen, Amtsdauer

## Wahlannahme 1. Aktive

bekleiden.

## Art. 28

Die Inaktiven sind zur Annahme eines Amtes als Vorstandsmitglied oder als Funktionär nicht verpflichtet.

Die in Bern oder Umgebung wohnenden Inaktiven haben ausnahmsweise dann eine Wahl als Vorstandsmitglied anzunehmen, wenn sonst nicht alle Chargen besetzt werden können. Sie werden für die Dauer der Charge wieder aktiv.

## 1. Aufgaben des Vorstandes

## Art. 29

Der Vorstand hat in erster Linie und unermüdlich die Tätigkeit der Verbindung anzuregen, damit die in Art. 2 statuierten Zwecke und Ideale erreicht werden können.

Er stellt das jeweilige Semesterprogramm auf, unter Berücksichtigung der Aktivitäten des Altherrenverbandes. Er kann auch Anlässe durchführen oder anregen, die nicht im Semesterprogramm figurieren.

## Art. 30

Der Vorstand erledigt die Verbindungsgeschäfte von sich aus oder berät sie vor.

Er erledigt Dispensations- und Entschuldigungsgesuche, die statutarisch begründet sind.

Für den einzelnen Fall und den gleichen Zweck hat er eine Ausgabenkompetenz von Fr. 200.--.

Beschlüsse können gültig gefasst werden, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er mindestens drei Stimmen auf sich vereinigt hat. Der Präses stimmt mit.

## 2. Inaktive

## Pflichten

## Befugnisse

## Beschlussfassung

#### Art. 31

Alle Vorstandsmitglieder führen die Unterschrift für die Verbindung.

Sie zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien.

Zeichnungs-  
berechtigte

Art der Zeich-  
nung

### 2. Die einzelnen Chargen

#### Art. 32

Der Präses ist der offizielle Vertreter der Verbindung. Er leitet die Verhandlungen, sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse und die gehörige Disziplin.

Der Präses hat einen Semesterbericht abzufassen.

Er hat im Einzelfall eine Ausgabenkompetenz von Fr. 50.--.

Präsident

#### Art. 33

Der Quästor ist der Stellvertreter des Präses. Er ist verantwortlich für die Organisation der offiziellen Anlässe und bei Abwesenheit des Präses für die Leitung dieser Anlässe.

In finanziellen Angelegenheiten ist er dem Buchhalter verantwortlich.

Quästor

#### Art. 34

Der Aktuar führt sowohl die Protokolle, als auch das Beschlussbuch und besorgt die Verbindungskorrespondenz. Er führt an jedem Anlass eine Präsenzliste.

Er hat die Korrespondenz und die Schriftstücke, welche sich auf Verbindungsangelegenheiten beziehen, zu ordnen und sorgfältig aufzubewahren.

Am Ende jedes Semesters hat er die Korrespondenz und weitere für das Verbindungsleben kennzeichnende Aktenstücke dem Bernaarchivar zur Aufbewahrung abzuliefern.

Aktuar

#### Art. 35

Der Fuchsmajor hat die Fuchse in das Verbindungsleben und das Brauchtum einzuführen.

Er sorgt dafür, dass sich die Fuchse die nötigen Kenntnisse für die Burschenprüfung und die nachfolgende Burschenzeit verschaffen können.

Er hat wöchentlich eine Fuchsenstunde abzuhalten, die nicht zuletzt dem Singen dienen soll. Fuchsenstunden können mit einem Bummel verbunden sein oder als Fuchsentag organisiert werden.

Pro Semester findet zudem eine Fuchsenreise oder ein Fuchsenbummel statt.

Fuchsmajor

### 3. Funktionäre

#### Art. 36

Die Aufgaben jedes Funktionärs richten sich nach dem Pflichtenheft.

Für seinen Aufgabenbereich ist der Funktionär voll verantwortlich.

Aufgaben

#### Art. 37

Der Buchhalter führt die Buchhaltung der Verbindung und separat die Chaletrechnung.

Er verwaltet die Fonds der Verbindung.

Er hat an der Antrittskneipe des Wintersemesters die Rechnung des vergangenen Jahres dem AC zur Genehmigung vorzulegen.

Buchhalter

#### Art. 38

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstatten innert der vom Präses angesetzten Frist dem AC Bericht.

Rechnungs-  
revisoren

#### IV. Das Verbindungsleben

##### Art. 39

Die offiziellen Versammlungen der Corona sind:

- a) Der Allgemeine Convent (AC)
- b) Der Burschenconvent (BC)
- c) Kommerse und sonstige offizielle Anlässe

Verbindungs-  
anlässe

##### Art. 40

In jedem Semester steigt eine Antritts- und Exkneipe, im Wintersemester zudem der Weihnachtskommers.

Minimal-  
erfordernis

Die übrigen Anlässe ergeben sich aus der freien Programmgestaltung oder werden von der Verbindung beschlossen.

##### Art. 41

In jedem Semester hat zudem mindestens ein Damenanlass stattzufinden.

Damenanlass

Diese können als Bummel, Stamm mit Damen, kultureller Anlass o.ä. durchgeführt oder auch mit einem Altherrenanlass verbunden werden.

##### Art. 42

Jedes Mitglied, welches das Staatsexamen oder einen ähnlichen Abschluss abgelegt hat, soll einen "Staatsexamenanlass" organisieren. Dieser kann mit anderen Absolventen zusammen durchgeführt werden.

Staatsexamen-  
anlass

##### Art. 43

Alle Sitzungen und Anlässe werden ordentlicherweise vom Präses eröffnet und in der Regel auch als geschlossen erklärt.

Offizieller  
Beginn

##### 1. Der Allgemeine Convent (AC)

##### Art. 44

Die Verbindung hält während des Semesters wöchentlich einen obligatorischen Anlass ab, wovon mindestens zwei als AC stattzufinden haben. Ausserordentlicherweise versammelt sie sich auf Veranlassung des Präses oder auf Verlangen eines Fünftel der Aktiven.

Häufigkeit

##### Art. 45

Der AC wird in Form einer Vereinssitzung durchgeführt.

Form,  
Traktandenliste

Die Traktandenliste wird vom Vorstand aufgestellt. Eine vorherige Ankündigung ist nicht erforderlich.

##### Art. 46

Der AC ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der zur Teilnahme verpflichteten, nicht entschuldigten Aktiven oder einer gleichen Anzahl Jung-Bernaner.

Beschluss-  
fähigkeit

##### Art. 47

Jedes Verbindungsmitglied hat eine Stimme. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Mitglieder bei Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die eigenen Interessen betreffen.

Stimmrecht

##### Art. 48

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Quorum  
1. Bei Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Der Präses stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

#### Art. 49

Die Stimmgebung ist offen. Sie ist nur dann geheim, wenn ein Verbindungsmitglied dies beantragt.

#### Art. 50

Zweidrittelmehrheit wird verlangt bei:

- a) Beschlüssen über Aufnahme von Mitgliedern
- b) Beschlüssen über den Ausschluss von Füchsen
- c) Vorschlägen für die Ernennung zum Alten Herren
- d) Beschlüssen über Wiedererwägung eines Verhandlungsgegenstandes
- e) Beschluss über Total- oder Teilrevision der Statuten gemäss Art. 71

#### Art. 51

Ordnungsanträge bedürfen einem Zweidrittelsmehr. Über solche wird unverzüglich und ohne weiteres Votum abgestimmt.

### 2. Der Burschenconvent (BC)

#### Art. 52

Der Burschenconvent versammelt sich:

- Auf Veranlassung des Präses
- Auf Verlangen eines Burschen, gestützt auf ein schriftliches Begehren

2. Bei Abstimmungen

#### Stimmgebung

#### Besonderes Quorum

#### Ordnungsantrag

#### Einberufung

#### Art. 53

Die Traktandenliste muss den Burschen zwei Wochen vor dem BC schriftlich bekannt gegeben werden.

Bekanntgabe der Traktanden

#### Art. 54

Der BC ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der zur Teilnahme Verpflichten oder einer gleichen Anzahl Burschen und Inaktiven.

Beschlussfähigkeit

Die Beschlüsse des BC werden mit relativem Mehr gefasst.

#### Art. 55

In die Kompetenzen des BC fallen:

Entscheidungsbefugnisse

- a) Vorberatung und Anträge gemäss Art. 4 Abs. 2
- b) Beschlüsse über den Ausschluss von aktiven und inaktiven Burschen
- c) Vorberatung über Ausschluss von Füchsen
- d) Burschifikation von Füchsen
- e) Beratung über Verstösse von Kommilitonen und Erkennung der nötigen Strafen mit Ausnahme des Ausschlusses von Füchsen gemäss Art. 50 b)
- f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Kommilitonen
- g) Beurteilung von Beschwerden gegen den Vorstand
- h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Funktionären
- i) Beschluss über Total- oder Teilrevision des Biercomment

In allen übrigen Fällen wirkt der BC als vorberatende Instanz.

#### Art. 56

Die Abstimmungen im BC erfolgen immer offen.

Stimmgebung

#### Art. 57

BC-Beschlüsse sind unwiderruflich.

Endgültigkeit

#### Art. 58

Jedes Mitglied hat das Recht, sich vor dem Forum des BC zu äussern und zu verteidigen.

#### Art. 59

Die Verhandlungen des BC sollen streng geheim gehalten werden.

### 3. Wissenschaftliche Arbeit

#### Art. 60

Die Jung-Bernaner machen es sich zur Regel, die übrigen Verbindungsmitglieder in Studienangelegenheiten, Prüfungsvorbereitungen oder wissenschaftlichen Belangen zu unterstützen, wenn die Ähnlichkeit oder Gleichheit der Fakultät dies erlaubt.

Jedes Mitglied ist gehalten, während seines Aktivums auf Verlangen des Vorstandes einen Vortrag zu halten. Der entsprechende Zeitpunkt wird vom Präses bestimmt.

### V. Die Finanzen

#### Art. 61

Die Verbindungskasse wird gespeisen durch:

- den Beitrag der Alt-Berna
- die Mitgliederbeiträge
- die Bussen nach Art. 63

der BC-Entscheidung

Rechtliches Gehör durch den BC

Geheimhaltung

Studienhilfe

Referate

Verbindungskasse

#### Art. 62

Die Beiträge der Aktiven und Inaktiven betragen Fr. 50.-- (fünfzig Franken 0/00).

#### Art. 63

Der jeweilige Semesterbeitrag wird mit der Antrittskneipe des betreffenden Semesters fällig. Wer den Semesterbeitrag bis zur Exkneipe nicht bezahlt, hat nach einer Mahnfrist von 7 Tagen eine Busse in der Höhe des Semesterbeitrages zu zahlen.

#### Art. 64

Der AC kann im Bedarfsfall Extrabeiträge der Aktiven beschliessen. Solche Beiträge dürfen jedoch den Betrag von Fr. 20.-- pro Semester nicht übersteigen.

Mitglieder bzw. Semesterbeitrag

Fälligkeit

Extrabeiträge



## VI. Strafbestimmungen

### Art. 65

Es gibt ausschliesslich Ehrenstrafen.

Strafarten

### Art. 66

Als Ehrenstrafen werden ausgesprochen:

Ehrenstrafen

- a) Verweis: Er wird erteilt durch den Präses, den Vorstand oder den BC
- b) Gemeinnützige Arbeit für die Verbindung
- c) Farbenverbot: Durch den Beschluss des BC kann einem Mitglied das Tragen der Farben während einer bestimmten Zeit verboten werden. Die Farben sind zu deponieren.
- d) Suspension: Durch BC-Beschluss kann ein Mitglied auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Verbindungsleben ausgeschlossen werden.
- e) Ausschluss

### Art. 67

Wer ohne Entschuldigung mindestens zwei offiziellen Verbindungsanlässen fernbleibt, wird mit angemessener und sinnvoller gemeinnütziger Arbeit belegt. Art und Umfang werden durch den ganzen Vorstand im Einzelfall festgesetzt und im Beschlussbuch festgehalten.

Gemeinnützige Arbeit

### Art. 68

Der Vorstand spricht die Verfügung aus und teilt diese dem AC an der Exkneipe offiziell mit.

Verfügung über gemeinnützige Arbeit

### Art. 69

Nicht bestraft wird, wer einen Entschuldigungsgrund geltend machen kann. Als solche Gründe gelten die in Artikel 19 genannten.

Entschuldigungsgründe

Über Gesuche, die sich auf andere Gründe stützen, entscheidet der Vorstand.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 70

Die weitere Ausführung und Entwicklung der in diesen Statuten niedergelegten Zwecke und Ziele bleibt Verbindungsbeschlüssen vorbehalten.

Ausführungsbestimmungen, Beschlussbuch

Die dauernden Beschlüsse kommen in ein Beschlussbuch. Sie werden den neu eintretenden Füchsen durch den Fuchsmajor zur Kenntnis gebracht.

### Art. 71

Diese Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Änderung der Statuten bedarf einer  $2/3$ -Mehrheit an einem AC.

Änderung der Statuten, Quorum

Der AC darf Statutenänderungen nur beschliessen, wenn diese 30 Tage vorher allen Verbindungsmitgliedern schriftlich angekündigt worden sind.

### Art. 72

Die vorliegenden Statuten treten mit dem entsprechenden Beschluss des ACs sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Sie werden vervielfältigt und es ist jedem Mitglied sowie dem Vorstand der Alt-Berna ein Exemplar auszuhändigen.

Art. 73

Mit der Annahme der vorliegenden Statuten werden ausser Kraft gesetzt die Statuten vom 3. Juni 1984 inklusive deren Änderungen von 2002.

Bern, den 3. Mai 2005

Der Präses: Rudolf Mohler

Der Aktuar: Adrian Wüthrich

Diese Statuten wurden von der Alt-Berna zur Kenntnis genommen.

Bern, den 2. August 2005

namens der „Alt-Berna“

Der Präses: Manuel Frick

Der Aktuar: Olivier Stämpfli